

*Wir begrüßen, dass aus der Ukraine fliehende Menschen großzügig aufgenommen und versorgt werden. Gleichzeitig kritisieren wir die aktuelle Ungleichbehandlung verschiedener Gruppen von Geflüchteten. Im Kontext des Ukraine-Kriegs neu geschaffene Not- und Sammelunterkünfte dürfen keine Dauerlösungen werden. Neu ankommende Geflüchtete brauchen ebenso eine Perspektive auf eine eigene Wohnung wie jene, die bereits seit Jahren in Brandenburger Sammelunterkünften leben müssen. Die aktuelle Situation muss jetzt Anstoß sein für einen Paradigmenwechsel in der Flüchtlingspolitik, die eine Wohnungsunterbringung für alle Geflüchteten anstrebt.*

Brandenburg, den 16.05.2022

## **Aufruf zu einem Paradigmenwechsel:**

### **Vom Untergebracht-Werden zum Wohnen**

#### **Selbstverständnis der *Strategiegruppe Wohnen***

Wir sind ein Bündnis aus Vertreter\*innen von Verbänden, Vereinen, Beratungsstellen, Initiativen, Selbstorganisationen, der Wissenschaft, aus der Kommunalpolitik und der Zivilgesellschaft. Gemeinsames Anliegen von uns allen ist die Verbesserung der Lebens- und Wohnsituation von Geflüchteten im Land Brandenburg und in seinen Kommunen. Unsere Positionen und Perspektiven sind divers. Wir sind uns jedoch einig in unserer Analyse, dass eine Unterbringung von Geflüchteten in Sammelunterkünften desintegrierend wirkt und gesundheitsgefährdend ist. Sammelunterkünfte sind Zwangsgemeinschaften, in denen Grundrechte systematisch eingeschränkt und verletzt werden.

Wir sind davon überzeugt, dass ein Strategie- und Paradigmenwechsel *jetzt* nötig ist, denn die gesellschaftlichen und sozialen Folgen der aktuellen Unterbringungspolitik sind verheerend. Die strukturelle Diskriminierung von Geflüchteten durch eine Unterbringung in Sammelunterkünften ist durch die Coronapandemie noch verschärft worden.

Die Umsetzung des Landesaufnahmegesetzes und der dort festgeschriebene Schutz von Geflüchteten mit besonderen Bedarfen im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie stellen sich in den Landkreisen höchst unterschiedlich dar. Ob Geflüchtete (jemals) in einem lebenswerten,

selbstbestimmten und die Gesundheit schützenden Wohnkontext untergebracht werden, ist abhängig davon, in welchem Landkreis sie nach ihrer Verteilung untergebracht werden. Dieses Papier stellt daher einen Appell an die Landesregierung dar, Verantwortung durch richtungsweisende Vorgaben für eine integrative Wohnraumversorgung für geflüchtete Menschen zu übernehmen. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass bei einer Reihe von Problemen im Kontext der Unterbringung die Verantwortung zwischen Kommunen und Land systematisch hin- und hergeschoben wird. Im schlimmsten Fall führt das zu kollektiver Verantwortungslosigkeit; Verantwortungsdiffusion blockiert Veränderung.

Unser gemeinsames Ziel ist daher, eine brandenburgweite klare und langfristige Abkehr vom Prinzip der Massenunterbringung von Menschen und stattdessen ein Bekenntnis zu Wohnungen für alle zu erreichen.

## Der Ist-Zustand

Die Unterbringung von Geflüchteten in Sammelunterkünften ist in Brandenburg der mittlerweile seit Jahrzehnten existierende Normalzustand. Der Aufenthalt in sogenannten Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung ist längst nicht mehr vorläufig – das zeigt eine von der *Strategiegruppe Wohnen* erstellte Fallsammlung eindrücklich. Die Landkreise und Kommunen haben Sammelunterkünfte im großen Stil als Dauer- und Regelunterbringung etabliert: 53 % der Unterbringungsplätze der vorläufigen Unterbringung entfallen laut Sozialministerium auf Gemeinschaftsunterkünfte, weitere 19 % auf Wohnverbände (Stand Oktober 2021). Letztere bieten zwar kleinere Wohneinheiten. Aber auch hier finden sich – je nach Betreiber mehr oder weniger rigide – Elemente aus den Gemeinschaftsunterkünften (wie z. B. Eingangskontrollen, Zwangsvergemeinschaftung, räumlich isolierte Lage). Lediglich 28 % der Unterbringungsplätze befinden sich in Übergangswohnungen. Die Unterbringung in Übergangswohnungen ist während der Pandemie innerhalb eines Jahres um 5 % gestiegen. Das ist erfreulich, reicht aber noch nicht aus. Denn auch eine Übergangswohnung ermöglicht kein langfristiges Ankommen. Brandenburg rangiert mit 65 % zentraler Unterbringung nach wie vor auf dem vorletzten Platz im Bundesvergleich (Stand Dezember 2019).

Es bedarf einer klaren Entscheidung der Landesregierung und seiner Ministerien zur Unterbringung in Wohnungen – öffentlich, in ermessenslenkenden Weisungen, durch finanzielle Anreize, die Wohnungsunterbringung fördern sowie durch eine Neufassung des Landesaufnahmegesetzes in einem Teilhabe- und Partizipationsgesetz. Es muss in unser aller Interesse liegen, durch Wohnungsunterbringung als Regelunterbringung Teilhabe und ein gesellschaftliches Miteinander zu

ermöglichen. Für alle Menschen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder vermeintlichen Bleibeprognosen.

## Forderungen

### Das Landesaufnahmegesetz

- Die Evaluation des Landesaufnahmegesetzes soll zum Anlass genommen werden, um die darin enthaltenen Regelungen als Teil eines **Teilhabe- und Partizipationsgesetzes** neu zu fassen. Dies soll in einem partizipativen Prozess unter Einbeziehung von Verbänden, Initiativen, Selbstorganisationen von Geflüchteten und Zivilgesellschaft geschehen. Insbesondere die Einbeziehung des Erfahrungswissens von Akteur\*innen der Geflüchteten-Selbstorganisationen ist wichtig, um die Schwächen des Landesaufnahmegesetzes in seiner aktuellen Fassung zu überwinden, denn bisher überwiegen ordnungspolitische Interessen. Es fehlt zudem eine Einbeziehung der Erstaufnahme, die Teil des Problems ist.

### Aufenthalt in der Erstaufnahme und Verteilung in die Kommunen

- **Geflüchtete sollen unabhängig von - ohnehin umstrittenen - Bleibeprognosen und Herkunftsland nach spätestens vier Wochen aus der Erstaufnahme in die Landkreise verteilt werden.** Für Fälle, in denen Landkreise die Aufnahme aus der Erstaufnahmeeinrichtung verweigern, muss das Ministerium klare Instrumente entwickeln, um Zuweisungen durchzusetzen. Bei der Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte müssen die Bedürfnisse und Bedarfe der Schutzsuchenden berücksichtigt werden.
- Für das Ausloten der zentralen Bedarfe ist eine Überarbeitung des aktuellen Konzeptes der Zentralen Ausländerbehörde zur Erkennung und Versorgung besonderer Schutzbedürftigkeit notwendig und eine Begleitung durch die Migrationssozialarbeit wichtig.

### Auf dem Weg zu Wohnungen für alle: Wohnungen als Regelunterbringung fördern

- Es besteht ein **Rechtsanspruch besonders schutzbedürftiger Personen auf Unterbringung in einer Wohnung** gemäß § 9 Abs. 4 LAufnG. Diesem kommen die Kommunen regelmäßig nicht nach. Im Zweifel bleibt Betroffenen derzeit nur der Gang vor die Verwaltungs- und Sozialgerichte, um ihren Anspruch einzuklagen (vgl. VG Frankfurt/Oder VG 3 K 514/20, Dez.2021).

- Darüber hinaus sieht der Koalitionsvertrag einen **Maximalaufenthalt von Familien mit Kindern von längstens 12 Monaten** in Gemeinschaftsunterkünften vor. Eine Umsetzung ist bisher nicht erfolgt.
- Um besonders Schutzbedürftige sowie Familien unmittelbar nach ihrer Verteilung in die Kommunen in Wohnungen unterbringen zu können, müssen diese dazu verpflichtet werden, ein **Kontingent an Trägerwohnungen für diese Zielgruppen** vorzuhalten. Nur so kann eine strukturelle Kindeswohlgefährdung beim Übergang in eine eigene Wohnung vermieden werden.
- Auch für alle anderen ist ein **Maximalaufenthalt von 12 Monaten** in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung festzuschreiben.
- **Aus § 53 AsylG ergibt sich kein Zwang, Menschen in Sammelunterkünften unterzubringen.** Das Gesetz geht von einer Gleichrangigkeit des öffentlichen Interesses und der Belange und schützenswerten Interessen von Asylbewerber\*innen aus. In einer ermessenslenkenden Weisung soll das Ministerium deutlich machen, dass es keinen Vorrang des öffentlichen Interesses gibt. Gleichzeitig und vor dem Hintergrund des fehlenden Infektionsschutzes in Sammelunterkünften besteht sowohl ein öffentliches wie ein privates Interesse von Asylbewerber\*innen, den schnellen Auszug in eigene Wohnungen zu ermöglichen.
- Aktuell wird fast immer die Wohnsitznahme nicht nur auf die Gebietskörperschaft, sondern auch auf die Stadt oder sogar die zugewiesene Gemeinschaftsunterkunft beschränkt. Es gibt rechtlich deutlichen **Spielraum bei der Umsetzung der Wohnsitzauflage**:
  - **Wohnsitzauflage für Asylsuchende nach § 60 AsylG:** Aufenthaltsgestattungen können (entgegen der Praxis im Land Brandenburg) grundsätzlich auch ohne Wohnsitzauflagen nach § 60 Abs. 2 AsylG erteilt werden – dies liegt im Ermessen der örtlich zuständigen Ausländerbehörde (vgl. VG Frankfurt/Oder VG 3 K 514/20 Dez.2021). In einer ermessenslenkenden Weisung sollte darauf hingewiesen werden, (1) dass bei Asylsuchenden, die ihren Unterhalt nicht sichern können, die Wohnsitzauflage nur für einen bestimmten Ort, nicht aber für eine bestimmte Gemeinschaftsunterkunft gelten soll und das Ermessen bei der Erteilung einer Auszugserlaubnis im Sinne der Asylsuchenden ausgeübt wird und (2) dass bei Asylsuchenden mit Einkommen ein **Auszug ohne Antrag** möglich ist.
  - **Wohnsitzauflage für Geduldete nach § 61 AufenthG:** In einer ermessenslenkenden Weisung sollte darauf hingewiesen

werden, dass eine Wohnsitzauflage nicht zulässig ist, wenn die Personen ihren Lebensunterhalt sichern können. Für Menschen, die ihren Lebensunterhalt nicht sichern können, ist von einer Wohnsitzauflage, die sich auf eine bestimmte Gemeinschaftsunterkunft beschränkt, abzusehen.

- Die Landesregierung soll sich auf Bundesebene für die **Abschaffung der Wohnsitzauflage und des § 53 AsylG** einsetzen.
- Wo eine Unterbringung in Wohnungen nicht unmittelbar möglich ist, sind Geflüchtete für eine kurze Übergangszeit in kleinen Unterkünften mit abgetrennten Wohneinheiten und mit **maximal 50 Plätzen pro Unterkunft** unterzubringen.
- Jeder alleinstehenden Person/jedem Haushalt sollen eigene Sanitäreinrichtungen und eine eigene Küche zur Verfügung stehen. Für Familien ist der Familienmitgliederzahl entsprechend eine Mindestanzahl an **trennbaren Zimmern** vorzusehen. Die **Mindestgröße richtet sich nach den Mindeststandards für Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe** (vgl. VV-SchuKJE).
- Die **Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften sind zu überarbeiten, einzuhalten und regelmäßig ohne Ankündigung zu kontrollieren**. Zu diesem Zweck sollen die **Befugnisse des Landesamtes für Soziales und Versorgung (LASV) ausgeweitet werden**, damit nicht nur die Einhaltung der Mindestbedingungen überprüft wird, sondern auch die Qualität der Umsetzung (beispielsweise die Inhalte von Gewaltschutzkonzepten).
- **Hausordnungen greifen regelmäßig und unverhältnismäßig in zahlreiche Grundrechte der Bewohner\*innen ein**, insbesondere in die Unverletzlichkeit der Wohnung, die Meinungs- und Religionsfreiheit, in den Schutz der Familie und das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Dieser institutionellen Diskriminierung soll durch klare Vorgaben im Landesaufnahmegesetz und durch regelmäßige Überprüfung der Hausordnungen durch die aufsichtsführende Landesbehörde entgegengewirkt werden.
- Von Zuweisungen in Unterkünfte, die mit einer strukturellen Benachteiligung für die Betroffenen einhergehen, ist abzusehen. Die **Möglichkeit tatsächlicher gesellschaftlicher Teilhabe** und ein real möglicher Zugang zu Arbeit sowie zu Regeldienstleistungen muss gewährleistet sein: **Isolierte Massenunterkünfte, die nicht städtebaulich integriert sind, sind umgehend zu schließen**.
- Die Landesregierung ist angehalten, eine **unabhängige Beschwerdestelle auf Landesebene** einzurichten und diese mit den

entsprechenden Kompetenzen auszustatten - ähnlich wie Ombudsstellen in der Jugendhilfe.

- Selbstorganisationen von Geflüchteten und lokalen Unterstützungsinitiativen muss **freier Zugang zu den Unterkünften** gewährt werden. Dies schließt die Unterkünfte der Erstaufnahme mit ein.
- Es muss einheitliche und **verbindliche Regelungen für Unterbringungsgebühren** in Gemeinschaftsunterkünften geben, die sozial gestaffelt und nach dem **Prinzip der Verhältnismäßigkeit** nach oben gedeckelt sind.
- Die Landesregierung soll in den Landkreisen **Machbarkeitsstudien** anregen, um den **Neubau von Wohnungen und den Umbau bestehender Gemeinschaftsunterkünfte** in Wohnungen voranzutreiben.
- Durch **Ausbau der Investitionspauschale** soll der Umbau von Gemeinschaftsunterkünften zu Wohnungen sowie der Neubau von Wohnungen finanziell flankiert und Anreize für diese Maßnahmen geschaffen werden. Die Investitionspauschale in ihrer bisherigen Form ist dafür nicht geeignet, da sie nur die erstmalige Bereitstellung von Unterbringungsplätzen fördert.

### **Anmieten von eigenen Wohnungen möglich machen**

- Die Landesregierung soll den Landkreisen und kreisfreien Städten Maßgaben zur Ausführung des AsylbLG zur Mietkostenübernahme vorlegen - **Geldleistungen zur Deckung des Mietzinses sollen vorrangig vor Sachleistungen** gewährt werden.
- Die Landesregierung ist aufgefordert, für wohnungssuchende Geflüchtete eigens dafür geschaffene **Beratungsangebote** zu finanzieren bzw. bereits bestehende Beratungsangebote im Rahmen der Migrationssozialarbeit (MSA) auszubauen und zu verstetigen. Zum Angebot der Beratung soll neben der Unterstützung bei der Wohnungssuche und beim Übergang in Wohnungen unter anderem auch eine bedarfsgerechte Nachberatung gehören.
- Brandenburg muss den **sozialen Wohnungsbau umfassend ausbauen** und fördern.
- Die **Kosten der Unterkunft für eine eigene Wohnung müssen an den qualifizierten Mietspiegel angepasst** werden. Die Landesregierung muss die Gebietskörperschaften dazu auffordern, **Ermessensspielräume bei höherem Mietzins** zu nutzen, um die Anmietung zu ermöglichen.

- Die Gruppe der Geflüchteten, die einen **Wohnberechtigungsschein** beantragen können, muss auf Geflüchtete, die sich noch im Asylverfahren befinden und auf Menschen mit Duldung oder mit Aufenthaltserlaubnissen von unter 12 Monaten ausgeweitet werden. Im Asylverfahren herangezogene Bleibeprogno­sen, die für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins zu Grunde gelegt werden, entsprechen häufig nicht den realen Bleibezeiträumen.

## Mitunterzeichnende

- Flüchtlingsberatung Kirchenkreis Oberes Havelland
- Offenes MOL - Aktionsbündnis für Menschlichkeit und Solidarität
- KommMit e.V.
- Flüchtlingsrat Brandenburg
- Women in Exile
- Jugendliche ohne Grenzen
- Seebrücke Potsdam
- XENION psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e.V.
- Opferperspektive e.V.
- Wir packen's an e.V.
- Aktionsbündnis "Bad Freienwalde ist bunt"
- Prof. Dr. Birgit Behrens, Professorin für Soziologie der Sozialen Arbeit
- Burkhard Paetzold, Fraktion Bündnis90/Die Grünen - Pro Zukunft im Kreistag Märkisch-Oderland
- Heike Krüger (Kreis- Kinder- und Jugendring Märkisch-Oderland e.V.)
- Fabian Brauns (Kreis- Kinder- und Jugendring Märkisch-Oderland e.V.)
- Dr. Johannes Blatt, Gemeindevertreter in Wiesenburg/Mark
- Horst Nachtsheim, Willkommenskreis Neuhardenberg
- Hilde Nies-Nachtsheim, Willkommenskreis Neuhardenberg

Bei Rückfragen und weiterem Interesse an der Strategiegruppe Wohnen wenden Sie sich bitte an: [Info@fluechtlingsrat-brandenburg.de](mailto:Info@fluechtlingsrat-brandenburg.de)